

Ergab sich in dem eben erörterten Falle aus der Prüfung des inneren logischen Zusammenhanges die Fassung des A-Textes als die unzweifelhaft ursprünglichere, so zeigt eine Vergleichung mit den Quellen der Appellation, dass auch in den beiden noch übrigen Fällen, wo die Texte A und B erhebliche Abweichungen aufweisen, die Fassung des A-Textes die ursprüngliche war. Diese Quellen sind von Karl Müller in seinem Aufsatze 'Ludwigs des Baiern Appellationen gegen Johann XXII. von 1323 und 1324' in der Zeitschrift für Kirchenrecht XIX, 239 ff., besonders S. 259 ff., aufgedeckt worden. Er fand sie in der Anklageschrift, in welcher am 19. Juni 1303 der Ritter Wilhelm Du Plessis im Auftrag und Namen König Philipps des Schönen von Frankreich gegen Papst Bonifaz VIII. die Anklage wegen Ketzerei erhob, und in einigen anderen damit eng zusammengehörigen Aktenstücken¹. Durch eine Nebeneinanderstellung der in der Appellation und in jenen älteren Stücken ganz oder doch nahezu gleichlautenden umfangreichen Partien zeigt Müller die überraschende Tatsache, dass die Sachsenhäuser Appellation in ausgiebigster Weise die Akten von 1303 als Vorlage benutzt und zu einem grossen Teil wörtlich ausgeschrieben hat.

Diese Vorlage entscheidet nun in beiden Fällen für die Ursprünglichkeit der A-Fassung. Was zunächst die sogenannte überleitende Bemerkung vor der Protestatio und Appellatio betrifft, so lautet diese in A: 'Quibus sic propositis idem rex Ludovicus protestatus fuit, dixit, provocavit, appellavit et supposuit legendo in scriptis, ut inferius continetur'. Dieser Satz ist sicher nachgebildet dem an der entsprechenden Stelle bei Du Plessis stehenden: 'Quibus sic propositis et perlectis idem Guillelmus protestatus fuit, dixit, iuravit, provocavit, appellavit et supposuit legendo in scriptis per hec verba'. Die Stelle fehlt in B, muss aber in dem Urtexte der Appellation gestanden haben, da die Annahme ausgeschlossen ist, dass sie ursprünglich gefehlt habe und erst nachträglich unter nochmaliger Benutzung der Vorlage eingefügt sei.

Könnte man hier aber vielleicht einwenden, dass in B eine unabsichtliche Auslassung jenes Satzes vorliegen könne, wie ja auch in zwei Hss. der A-Klasse (2 und 3) dieser Satz durch ein blosses Versehen fehlt, oder weil der Schreiber ihn dem Rubrikator vorbehalten wollte, so liegt eine absichtliche redaktionelle Aenderung ganz unzweifel-

1) (Dupuy), Histoire du différend entre le pape Boniface et Philippe le Bel (Paris 1655), Preuves p. 101 sqq.